



Schwäbisch Gmünd, 09.01.2017  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 007/2017

Vorlage an

**Verwaltungsausschuss**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr Schwäbisch Gmünd und des Entschädigungsverzeichnisses**

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Feuerwehrkostensatzung
- Anlage 2 – Kostenverzeichnis (= Anlage 1 zur Satzung)
- Anlage 3 – Preisverzeichnis (= Anlage 2 zur Satzung)
- Anlage 4 – VOKeFw
- Anlage 5 – Kalkulation Stundensatz ehrenamtliche Feuerwehrleute
- Anlage 6 – Kalkulation Stundensätze hauptamtliche Feuerwehrleute
- Anlage 7 – Vergleich geänderter Fahrzeugkosten
- Anlage 8 – Vergleich geänderter Kosten im Übrigen

**Beschlussantrag:**

Die in Anlage 1 der Gemeinderatsdrucksache Nr. 007/2017 aufgeführte Neufassung der Feuerwehrkostensatzung und deren Kosten- und Preisverzeichnis (Anlagen 2 und 3 dieser Vorlage), wird beschlossen. Die neu gefasste Feuerkostensatzung tritt mit sofortiger Wirkung nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**



In der Feuerwehrcostensatzung und dem zugehörigen Kostenverzeichnis ist der Kostenersatz und die Höhe der geltend zu machenden Kosten für Feuerwehreinsätze und Feuerwehrendienstleistungen geregelt, die vom Verursacher bzw. von demjenigen, in dessen Auftrag die Leistung erbracht wurde, zu bezahlen sind.

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes BW zum 17.12.2015 wurde der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze neu geregelt. Insoweit war die Feuerwehrcostensatzung den Neuregelungen anzupassen.

Nach dem Feuerwehrgesetz kann der Kostenersatz durch Satzung geregelt werden. Da für Schwäbisch Gmünd seit langem schon eine Feuerwehrcostensatzung beschlossen wurde, sollte diese beibehalten und an die aktuellen gesetzlichen Änderungen angepasst werden. Durch einen dynamischen Verweis in das Feuerwehrgesetz ergibt sich bei künftigen Gesetzesänderungen regelmäßig kein Änderungsbedarf in der Satzung und kann diese knapp gehalten werden.

Die Landesregierung hat in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) die Höhe der geltend zu machenden Kostensätze für die Feuerwehrfahrzeuge festgeschrieben. Insoweit müssen für Feuerwehrfahrzeuge nunmehr diese Sätze in Anrechnung gebracht werden (Anlage 4). Die seitherigen Kostensätze für die Feuerwehrfahrzeuge sind daher aufzuheben und zweckmäßigerweise ist künftig auf die Verordnung der Landesregierung zu verweisen. Diese Sätze sind höher als die bisher erhobenen. Im Gegenzug dürfen eingesetzte Geräte in der Regel nicht mehr gesondert berechnet werden.

Bei den Personalkosten (Stunden- bzw. Halbstundensätze) ist jetzt zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zu unterscheiden.

Bei der Kalkulation der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Feuerwehrleute können durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes nur noch die einsatzbedingt gewährten Verdienstausschüttungen mit hierzu gehörigen Auslagen sowie sonstige entstehende jährliche Kosten, wie Ausbildung, Einsatzkleidung, Atemschutzuntersuchungen etc. auf der Basis von jährlich zugrunde zu legenden 80 Einsatzstunden berücksichtigt werden (Anlage 5 Kalkulation Stundensatz ehrenamtliche Feuerwehrleute). Hierdurch ergeben sich geringere Einnahmen als bisher.

Beim hauptamtlich angestellten Feuerwehrpersonal darf weitergehend und kostendeckend kalkuliert werden (Anlage 6 Kalkulation Stundensätze hauptamtlich tätige Feuerwehrangehörige), so dass sich Mehreinnahmen ergeben. Bei den Stundensätzen für hauptamtlich tätige Feuerwehrleute wurden Durchschnittssätze für den mittleren und gehobenen Dienst, bzw. deren Entsprechung im TVÖD gebildet, um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen und den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Das Kostenverzeichnis wurde hinsichtlich der Personal- und Fahrzeugkosten angepasst. Die Gerätekosten sind nur mehr bei Abrechnungen außerhalb des Feuerwehrgesetzes relevant, da im Übrigen die Gerätekosten in den Fahrzeugkosten entsprechend der o. g. Verordnung enthalten sind. Sie sind im neuen Preisverzeichnis für sonstige Leistungen enthalten.



Die Kostenfolge ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, da hierzu alle Rechnungen des alten Jahres rechnerisch neu gestellt werden müssten, mithin Verwaltungsaufwand für ein Jahr anfielen. Es ist aber zu vermuten, dass sich die Mehr- und Mindereinnahmen die Waage halten werden. Da die Kosten weitgehend rechtlich vorgegeben und keine weiteren Mehreinnahmen erzielbar sind, ist der Entscheidungsspielraum ohnehin stark eingeschränkt.

Die Änderungen der Fahrzeugkosten sind in Anlage 7 dargestellt. Die alte Abrechnung nach Vorhaltekosten, Betriebskosten und Kilometern ist durch Zeitpauschalen nach der VOKeFW zu ersetzen gewesen.

Die übrigen Änderungen sind in Anlage 8 knapp dargestellt.